

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1967

8. Stück

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1967, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland neu festgesetzt wird.
21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1967 betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Rotwild, Feldhasen, Rebhühner, Fasanhennen und Haselwild im Jagdjahr 1967/68 sowie die Verlängerung der Schonzeiten für Wildenten im Jagdjahr 1968/69.

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1967, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1961, LGBl. Nr. 19, über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland wird verordnet:

Artikel I

Inhaber des Ehrenzeichens.

§ 1

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Burgenland wird an Personen verliehen, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine Wohl vollbracht oder sonst das Ansehen und die Entwicklung des Landes Burgenland gefördert haben, sowie an Personen, die sich Verdienste auf Sachgebieten erworben haben, die in Vollziehung Landessache sind.

(2) Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland können im Wege der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Auszuzeichnenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und in Ermangelung eines Wohnsitzes in Burgenland unmittelbar bei der Landesregierung gestellt werden.

Artikel II

Stufen und Art des Tragens.

§ 2

Das Ehrenzeichen gelangt in sieben Stufen zur Verleihung als:

Komturkreuz mit dem Stern des Landes Burgenland:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische

Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch einen 22 mm langen und 4 mm breiten vergoldeten profilierten ovalen Ring und durch eine an dem Kleinod angebrachte vergoldete Öse hergestellt.

- b) Band: Ein durch den Ring gezogenes 50 cm langes und 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinander gereihten Landesfarben Rot - Gold (Gelb).
- c) Bruststern: Achtspitziger vergoldeter Strahlens Stern mit Broschierung in 88 mm Höhe und Breite, überhöht durch das achtspitzige rotgold emaillierte Kreuz, auf dem wieder das emaillierte Landeswappen aufliegt.

Komturkreuz des Landes Burgenland:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch einen 22 mm langen und 4 mm breiten vergoldeten profilierten ovalen Ring und durch eine an dem Kleinod angebrachte vergoldete Öse hergestellt.
- b) Band: Ein durch den Ring gezogenes 50 cm langes und 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinander gereihten Landesfarben Rot - Gold (Gelb).

Das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland:

Steckkreuz (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet, Broschierung an der Rückseite.

Ehrenzeichen des Landes Burgenland:

- a) Kleinod: Höhe 52 mm, Breite 52 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert,

Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet.

- b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Verdienstkreuz des Landes Burgenland:

- a) Kleinod: Höhe 52 mm, Breite 52 mm. Vierteliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet.
- b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Goldene Medaille des Landes Burgenland:

- a) Medaille: Kreisrund, Durchmesser 40 mm, vergoldet, mit Öse und Ring für das Band. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite in Relief das burgenländische Landeswappen sowie seitlich je einen stilisierten Lorbeerzweig, auf der Rückseite die Inschrift: „Für Verdienste“.
- b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Silberne Medaille des Landes Burgenland:

- a) Medaille: Kreisrund, Durchmesser 40 mm, versilbert, mit Öse und Ring für das Band. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite in Relief das burgenländische Landeswappen sowie seitlich je einen stilisierten Lorbeerzweig, auf der Rückseite die Inschrift: „Für Verdienste“.
- b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

§ 3

(1) Der Inhaber des Komturkreuzes mit dem Stern des Landes Burgenland trägt die Dekoration an dem Bande um den Hals und den Stern an der linken Brustseite.

(2) Der Inhaber des Komturkreuzes des Landes Burgenland trägt die Dekoration an dem Bande um den Hals.

(3) Der Inhaber des Großen Ehrenzeichens der linken Brustseite.

(4) Die Inhaber des Ehrenzeichens, des Verdienstkreuzes sowie der Goldenen und Silbernen Medaille des Landes Burgenland tragen die Dekorationen am Bande an der linken Brustseite.

§ 4

Den Besitzern des Ehrenzeichens des Landes Burgenland ist das Tragen der ihnen verliehenen

Dekorationen im bildgetreuen, verkleinerten Maßstab (Miniaturen) sowie in Form von Rosetten, Röllchen oder Leisten im Knopfloch der bürgerlichen Kleidung gestattet. Uniformträgern ist das Tragen von Ordensspangen mit aufgelegter Miniatur, Frauen das Tragen der Miniaturen an einem maschenartig genähten Bande gestattet.

§ 5

(1) Jede mit einem Ehrenzeichen des Landes Burgenland ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen in der in den §§ 3 und 4 festgelegten Art zu tragen und sich als Inhaber dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

(2) Die Dekorationen verbleiben im Eigentum der Beliehenen und deren Erben. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich besonders geregelten Fälle des Verlustes bzw. der Abnahme von Orden und Ehrenzeichen.

§ 6

(1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Dekoration auszufolgen ist.

(2) Die Verleihungsurkunde ist in einfacher Ausstattung anzufertigen.

Artikel III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 7

Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Inhaber eines Ehrenzeichens des Landes Burgenland sind, kann über Antrag oder von Amts wegen allenfalls ein Ehrenzeichen höherer Stufe nachträglich übergeben werden; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diesen Personen schon bei der seinerzeitigen Verleihung ein Ehrenzeichen höherer Stufe nach Maßgabe dieser Verordnung zugekommen wäre.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 8. 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1961, LGBl. Nr. 20, mit welcher das „Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland“ festgesetzt wird, außer Kraft.

(3) Die im § 2 Z. 6 der außer Kraft gesetzten Verordnung vorgesehene Erinnerungsmedaille für Verdienste um den Anschluß Burgenlands an Österreich kann jedoch bis zum 31. Dezember 1967 verliehen werden.

Für die Landesregierung:
Kery

21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1967 betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Rotwild, Feldhasen, Rebhühner, Fasanhennen und Haselwild im Jagdjahr 1967/68 sowie die Verlängerung der Schonzeiten für Wildenten im Jagdjahr 1968/69.

Auf Grund der Bestimmungen des § 71 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 2/51, wird verordnet:

§ 1

Die im § 70 Abs. 2 Z. 1 b, 5, 11, 12 und 13 festgesetzten Schonzeiten werden im Jagdjahr 1967/68 wie folgt abgeändert:

- a) für Hirschtiere und Kälber wird der Beginn der Schonzeiten auf 1. Jänner vorverlegt;
- b) für Feldhasen wird die Schonzeit in allen Bezirken mit Ausnahme des Bezirkes Neusiedl am See bis 31. Oktober verlängert;
- c) für Rebhühner wird die Schonzeit in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt und Mat-

tersburg bis 15. September verlängert, in den übrigen Bezirken sind die Rebhühner ganzjährig zu schonen;

- d) für Fasanhennen wird die Schonzeit in den Bezirken Eisenstadt, Mattersburg, Güssing und Jennersdorf bis 31. Oktober verlängert, in den Bezirken Oberpullendorf und Oberwart sind die Fasanhennen ganzjährig zu schonen;
- e) das Haselwild ist ganzjährig zu schonen.

§ 2

Der Beginn der im § 70 Abs. 2 Z. 19 festgesetzten Schonzeit für Wildenten wird im Jagdjahr 1968/69 auf 1. Feber 1968 vorverlegt.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster